

# **Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und in der pädiatrischen Pneumologie (SGPP)**

**Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2012**  
(letzte Revision: 13. Juni 2019)

## **Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und in der pädiatrischen Pneumologie (SGPP)»**

Für die Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Röntgenuntersuchungen im mittleren und hohen Dosisbereich setzen die «[Strahlenschutzverordnung](#)» (StSV) mit der zugehörigen «[Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz](#)» ([Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; nachfolgend StS-ABV](#))» eine entsprechende Weiterbildung voraus. Mit dem Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Pneumologie / pädiatrischen Pneumologie (SGP / SGPP)» können Ärzte der in Ziffer 2.1 genannten Fachrichtungen dokumentieren, dass sie durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügen.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können angefordert werden bei:

Geschäftsstelle der SGP  
Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie  
Reinacherstrasse 131  
4053 Basel  
Tel. 061 686 77 47  
E-Mail [info@pneumo.ch](mailto:info@pneumo.ch)  
Internet [www.pneumo.ch](http://www.pneumo.ch)

Sekretariat SGPP  
Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie  
E-Mail [sekretariat@sgpp-sspp.ch](mailto:sekretariat@sgpp-sspp.ch)  
Internet [www.sgpp-sspp.ch](http://www.sgpp-sspp.ch)

# Fähigkeitsprogramm «Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und pädiatrische Pneumologie (SGPP)»

## 1. Allgemeines

### 1.1 Umschreibung des Gebietes bzw. der Fähigkeit

Basierend auf der «[Strahlenschutzverordnung](#)» (StSV) mit der zugehörigen «[Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz \(Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; nachfolgend StS-ABV\)](#)» ist für die Durchführung von Röntgenuntersuchungen im mittleren und hohen Dosisbereich eine entsprechende Weiterbildung im Strahlenschutz notwendig. Mit dem vorliegenden Programm werden die Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises geregelt.

Die Erfüllung der Anforderungen für den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP)» ist für den Erwerb des Facharztstitels Pneumologie sowie für den Schwerpunkt Pädiatrische Pneumologie fakultativ.

### 1.2 Dosisbereiche der ionisierenden Bestrahlung in der Medizin

Die Dosisbereiche in der medizinischen Anwendung von ionisierender Strahlung sind in drei Stufen der für den Patienten effektiven Dosis unterteilt:

|  |             |
|--|-------------|
| Niederer Dosisbereich (MA 8 bis MA 11)<br>(Beispiele: Röntgenaufnahmen von Thorax, Schädel, Extremitäten)          | <1 mSv      |
| Mittlerer Dosisbereich (MA 6)<br>(Beispiele: Röntgenaufnahmen von Achsenskelett, Becken, Abdomen)                  | 1 bis 5 mSv |
| Hoher Dosisbereich (MA 1 bis MA 5)<br>(Beispiele: Durchleuchtung, Computertomographie, therapeutische Bestrahlung) | >5 mSv      |

### 1.3 Mit diesem Fähigkeitsausweis erlaubte Tätigkeiten

Der vorliegende Fähigkeitsausweis befähigt zur Anwendung einer Röntgenanlage in den folgenden Tätigkeiten (Art. 1 Bst a und Anhang 1, Tabelle 1 der StS-ABV):

- Verschreibung radiologischer Anwendungen
- Rechtfertigung, Durchführung und Befundung diagnostischer und therapeutischer Anwendungen im niedrigen, mittleren und hohen Dosisbereich nach Art. 26 StSV mit konventionellen Röntgenanlagen. Dazu gehört insbesondere auch die Durchleuchtung, die im Rahmen diagnostischer und therapeutischer Untersuchungen angewendet wird.
- Ausübung der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger für die oben genannten Anwendungen (Betreiben einer Anlage).

Ausgenommen sind die Rechtfertigung, Durchführung und Befundung von computertomografischen und mammographischen Anwendungen.

Die konventionelle Radiologie im niederen (Aufnahmen von Extremitäten, Thorax, Schädel) und mittleren Dosisbereich (Achsenskelett, Abdomen, Becken) ist in diesem Fähigkeitsausweis eingeschlossen.

### 1.4 Ziele der Weiterbildung (gemäss Art. 2 und Anhang 1, Tabelle 2 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung):

Die Weiterbildung stellt sicher, dass bei dieser Tätigkeit involvierte Personen folgende Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen:

- Optimales therapeutisches oder diagnostisches Verfahren wählen
- Therapeutisches oder diagnostisches Verfahren hinsichtlich Dosisminimierung von Patient und Personal optimieren sowie Referenzwerte (Diagnostische Referenzwerte) berücksichtigen
- Die Einhaltung der Grenzwerte im Strahlenschutz sicherstellen
- Publierte Guidelines betreffend Verschreibungskriterien umsetzen
- Patient über Nutzen und Risiko informieren
- Überwachungsbereiche festlegen und die dazugehörigen Massnahmen definieren
- Qualitätskontrollen von medizinischen Anlagen durchführen
- Störfälle bewältigen und beurteilen, ob Spezialisten hinzugezogen werden müssen
- Störfälle und Beinahe-Störfälle auswerten und Massnahmen zur zukünftigen Vermeidung treffen
- Funktionstüchtigkeit der erforderlichen Messgeräte sicherstellen
- Strahlenmessungen durchführen und die Messresultate interpretieren
- Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit Anlagen unter Berücksichtigung des Optimierungsprinzips festlegen und überwachen
- Strahlenschutzkonforme Arbeitsmethoden mit Anlagen anwenden
- Das Bewilligungswesen organisieren und die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden sicherstellen
- Die Administration der beruflich strahlenexponierten Personen organisieren, die individuelle Dosimetrie der beruflich strahlenexponierten Personen analysieren und gegebenenfalls notwendige Massnahmen treffen
- Betriebsinterne Weisungen erstellen und deren Einhaltung kontrollieren
- Den Bewilligungsinhaber bei Fragen zum Strahlenschutz beraten
- Andere Personen im strahlenschutz-gerechten Verhalten aus- und fortbilden
- Andere Personen im strahlenschutz-gerechten Verhalten instruieren
- Die Grenzen der eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Strahlenschutz kennen und nötigenfalls Spezialisten hinzuziehen
- Massnahmen zur Störfallvorsorge festlegen und umsetzen
- Die Kommunikationsabläufe und -inhalte bei einem Störfall vorsorglich organisieren

Träger des Fähigkeitsausweises in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige verfügen: über vertieftes Wissen über die Strahlenschutzgesetzgebung und die spezifischen Strahlenschutzaufgaben. Insbesondere sind sie verantwortlich für Koordination und Dokumentation der Aus- und Fortbildungen der Betriebsangehörigen (Art. 173 StSV).

### **1.5 Erteilung und Verwaltung des Fähigkeitsausweises**

Der Fähigkeitsausweis wird durch die SGP/SGPP erteilt und durch das Ressort Weiter- und Fortbildung der SGP/SGPP verwaltet.

Das BAG führt über die Träger eines Fähigkeitsausweises für Strahlenschutz sowie die Strahlenschutz-Sachverständigen eine Aus- und Fortbildungsdatenbank (Art. 179 StSV und MedReg).

### **1.6 Ausschreibung des Titels des Fähigkeitsausweises**

In Anwendung von Art. 56 WBO darf dieser Fähigkeitsausweis öffentlich bekannt gemacht werden.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzt/Pneumologie oder eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharzt in Pädiatrie mit Schwerpunkt in pädiatrischer Pneumologie.
- 2.2 Nachweis des absolvierten Strahlenschutz-Sachverständigenkurses und der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.

## 3. Gliederung und weitere Bestimmungen

Die theoretische und praktische Weiterbildung erfolgt in der Regel während der Weiterbildung zum Facharzt für Pneumologie bzw. zum Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie, kann aber auch später erworben werden. Die praktische Weiterbildung muss an einer Weiterbildungsstätte für den Facharzt Pneumologie respektive für den Schwerpunkt Pädiatrische Pneumologie erfolgen.

### 3.1 Sachverständigenkurs (Art. 174 StSV)

Es muss ein vom BAG anerkannter Sachverständigenkurs für Durchleuchtung für Ärzte im hohen, mittleren und niedrigen Dosisbereich absolviert werden (Art. 174 StSV) [www.radioprotection.ch](http://www.radioprotection.ch)). Dieser umfasst Theorie, Praktikum und bestandene Prüfung.

### 3.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch-Formular

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 dieses Fähigkeitsprogramms. Im Logbuch-Formular ist zu vermerken, ob

- der BAG-anerkannte Sachverständigenkurs mit den 3 Teilen Theorie, Praktikum und bestandener Prüfung absolviert und
- die in Ziffer 4.2 und 4.3 aufgelisteten Lernziele erreicht wurden.

### 3.3 Ausländische Weiterbildung

Ärzte, die eine Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung im Ausland absolviert haben, können diese von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkennen lassen, sofern diese bezüglich Umfang und Inhalt gleichwertig ist zur entsprechenden Schweizer Sachverständigenausbildung (siehe [Publikation des BAG](#)).

## 4. Inhalt der Weiterbildung / Lernziele

Die allgemeinen und die für diesen Fähigkeitsausweis spezifischen Kenntnisse werden im BAG-anerkannten Kurs und an einer klinischen Weiterbildungsstätte vermittelt.

### 4.1 Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

Diese Lernziele werden hauptsächlich im BAG-anerkannten Strahlenschutz-Sachverständigenkurs vermittelt. Sie sind auch Bestandteil der praktischen Weiterbildung an der fachspezifischen Weiterbildungsstätte.

#### 4.1.1 Strahlenphysik/Dosimetrie

- Aufbau der Atome/Nuklidkarte
- Radioaktive Zerfälle und Strahlenarten

- Wechselwirkung Strahlung-Materie
- Dosisbegriffe zur Strahlenbiologie
- Abschirmung und Abschwächung
- Funktionsweise einer Röntgenröhre
- Streustrahlung am Patienten

#### 4.1.2 Strahlenbiologie / Strahlengefährdung

- Biologische Wirkung ionisierender Strahlung
- Personen mit erhöhtem Risiko (<16-Jährige, Schwangere)
- Effektive biologische Wirkung
- Strahlenempfindlichkeit verschiedener Organe (wT)
- Strahlenfrüh- / Strahlenspätschäden
- Dosis-Wirkung / Risiko
- Strahlenexposition Bevölkerung

#### 4.1.3 Strahlenschutz

- Nutzen- Risiko-Überlegungen
- Rechtfertigung von Untersuchungen / Therapieverfahren sowie individuelle Anwendungen nach Art 28 und 29 StSV
- Abschätzen und Optimierung der Patientendosen basierend auf patientenspezifischen Informationen
- Information des Patienten über das strahlenbedingte Risiko
- Indikationsstellung (ionisierende Strahlung versus Alternativen)
- Überwachung von Untersuchungen
- [Diagnostische Referenzwerte für Patienten](#)
- Stand von Wissenschaft und Technik

#### 4.1.4 Operationeller Strahlenschutz

- Anwendung des Optimierungsprinzips
- Praktische Anwendung der Strahlenmessgeräte
- Überwachungsbereiche
- Arbeitsplanung, Arbeitsmethoden und Einsatz von Schutzmitteln
- Qualitätskontrolle
- Strahlenschutzmassnahmen für Patient und Personal (insbesondere bei erhöhtem Risiko) gegen äussere Bestrahlung
- Persönliche Schutzausrüstung / Patientenschutz in Theorie und Praxis
- Wartung, Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen
- Verhalten bei Störfällen und medizinischen Strahlenereignissen; Kommunikation

#### 4.1.5 Strahlenmessung

- Grundlagen der Strahlenmesstechnik
- Messgerätekunde
- Dosisleistungs- und Ortsdosismessung
- Personendosismessung (externe Bestrahlung)
- Ermittlung der Organdosis und der effektiven Dosis

#### 4.1.6 Apparatekunde

- Röntgengerätekunde, berufsspezifische Aspekte
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im niederen Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie
- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im mittleren Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie

- Berufsspezifische Aufnahmetechniken im hohen Dosisbereich nach Art. 26 StSV in der Radiologie ohne CT und Mammographie
- Abbildungsgeometrie und Einstelltechnik
- Bildqualitätsparameter unter Berücksichtigung der Patienten- oder Personaldosen
- Bildverarbeitungstechnik
- Archivierung und Lagerung von Bildern

#### 4.1.7 Rechtliche Grundlagen

- Strahlenschutzgesetz / Strahlenschutzverordnung / Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung
- Technische Verordnungen des Spezialgebietes
- Rechtfertigungs- und Optimierungsprinzip
- Grenz -und Richtwerte
- Richtlinien, Reglemente, Empfehlungen, Normen und Wegleitungen
- Bewilligungswesen
- Internationale Empfehlungen (ICRP, IAEA)

#### 4.1.8 Koordination und Administration

- Rechtsstellung, Verantwortlichkeiten in Betrieben
- Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutz-Sachverständigen
- Interne Weisungen
- Strahlenschutz-Instruktion von betroffenen Personen
- Benennung, Einstufung und Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen
- Störfallvorsorge
- Aufzeichnung, Buchführung und Meldewesen

### 4.2 Praktische Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten

Die praktische Weiterbildung von Röntgenuntersuchungen wird von den anerkannten Weiterbildungsstätten in der jeweiligen Spezialtätigkeit unter der Verantwortung des Leiters der Weiterbildungsstätte oder des/eines Sachverständigen in Strahlenschutz, falls dies nicht dieselbe Person ist, erteilt.

Während der fachspezifischen Weiterbildung wird der Kandidat im Tutorsystem in der praktischen Handhabung der Geräte und der Anwendung des Strahlenschutzes ausgebildet.

Der zuständige Weiterbildner bestätigt im Logbuch-Formular schriftlich die praktische Weiterbildung des Anwärter. Der zuständige Weiterbildner der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung stattgefunden hat, ist für die Beurteilung des Kandidaten verantwortlich.

#### 4.2.1 Allgemeine praktische Lernziele

- Optimales therapeutisches oder diagnostisches Verfahren wählen (Rechtfertigung / Indikationsstellung)
- Korrekte Positionierung des Patienten
- Strahlenschutz des Patienten
- Strahlenschutz der Mitarbeiter und des Untersuchers
- Optimierung der Durchleuchtungszeit in Bezug zur jeweiligen Untersuchung
- Korrekte Ausschnittsgrösse in Bezug zur jeweiligen Untersuchung

#### 4.2.2 Spezifische praktische Lernziele

##### **Lernziel 1**

Die Kandidaten sind in der Lage, die für das Gebiet der Pneumologie respektive pädiatrische Pneumologie relevanten dosisintensiven Anwendungen dosisoptimiert durchzuführen. Der Fähigkeitsausweis ist Bedingung für die selbständige Durchführung aller Anwendungen im mittleren und hohen Dosisbereich der Radiologie in der Pneumologie respektive pädiatrischen Pneumologie. Pneumologische Anwendungen sind zum Beispiel:

- Durchleuchtungsgestützte Bronchoskopien, vor allem in Verbindung mit Tumorabklärungen (transbronchiale Biopsien) und auch Fremdkörperentfernungen im Bronchialsystem
- Postinterventionelle Durchleuchtung (Ausschluss Pneumothorax)
- Durchleuchtungsgestützte Einlage von Stents
- Einlage von Thoraxdrainagen
- Transthorakale Punktionen
- Anlage von Pneumothorax bei Thorakoskopien
- Durchleuchtung zur Zwerchfellmobilitäts-Beurteilung
- Brachy-Therapie (Einlage Bestrahlungsquelle)

##### **Lernziel 2**

Der Kandidat kennt und versteht die technischen Optimierungsmöglichkeiten der verwendeten Ausrüstung im Detail und kann diese anwenden.

##### **Lernziel 3**

Der Kandidat ist in der Lage, die bereits applizierte Dosis im Verlauf einer Untersuchung abzuschätzen und gegebenenfalls die notwendigen korrigierenden Massnahmen einzuleiten, um Folgeschäden zu vermeiden.

##### **Lernziel 4**

Der Kandidat kann eine durchgeführte Untersuchung bezüglich der applizierten Patientendosis beurteilen und kennt das Konzept der Diagnostischen Referenzwerte (DRW), wobei in der Schweiz spezifische DRW für Pneumologie respektive pädiatrische Pneumologie noch nicht definiert sind.

##### **Lernziel 5**

Der Kandidat kennt die mit der Anwendung von ionisierender Strahlung verbundenen Risiken für den Patienten, sich selbst und das Personal und ist in der Lage, die verschiedenen Schutzmittel und Schutzmassnahmen optimal anzuwenden.

## 5. Prüfung und Evaluation

Allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Strahlenschutz werden in der abschliessenden Prüfung des BAG-anerkannten Kurses getestet.

Die praktische Weiterbildung an Weiterbildungsstätten wird im Logbuch-Formular zum Fähigkeitsausweis als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» dokumentiert.



## 6. Kriterien für die Anerkennung von Kursen, Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

### 6.1 Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung

Über die Anerkennung der Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung entscheidet das BAG.

### 6.2 Weiterbildungsstätten

Zuständig sind die SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Pneumologie bzw. des Schwerpunktes pädiatrische Pneumologie.

### 6.3 Anforderungen an die Weiterbildner

Weiterbildner/Mentoren sind die Leiter und Kaderärzte der anerkannten Weiterbildungsstätten gemäss Ziffer 6.2. Alle Weiterbildner müssen den Fähigkeitsausweis «Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und pädiatrische Pneumologie (SGPP)» oder einen Facharztstitel Radiologie tragen.

## 7. Fortbildung

Die Tätigkeiten im Sinne des Fähigkeitsausweises sind an den Nachweis einer periodischen Fortbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes gebunden (Art. 172 StS-ABV und Art. 6 [StS-ABV](#)). Die Fortbildung deckt folgende Inhalte: Wiederholung des Gelernten, Aktualisierung und neue Entwicklungen sowie gewonnene Erkenntnisse aus dem Betrieb und aus Störfällen (Art. 3, Abs. 1 [StS-ABV](#)).

Die gesetzlichen Grundlagen schreiben eine Periodizität von 5 Jahren vor (Art. 15 und Anhang 1, Tabelle 3 [StS-ABV](#)). In der Verordnung vorgeschrieben werden pro 5 Jahre 8 Unterrichtseinheiten à mindestens 45 Minuten (Credits). Eine anerkennungspflichtige Fortbildung ist nicht notwendig ([StS-ABV](#)).

Als Fortbildung gelten nicht nur speziell zu diesem Zweck angebotene Kurse von Ausbildungsinstitutionen wie BAG- anerkannte Kurse und Lehrgänge des Paul Scherrer-Instituts (PSI), sondern auch Selbststudium von Fachliteratur im Zusammenhang mit Strahlenschutz und interne Veranstaltungen, zum Beispiel durch den Einbezug einer Medizinphysikerin oder eines Medizinphysikers oder Konferenzen und Seminare, in welchen der Strahlenschutz entsprechend thematisiert wird (Erläuterungen zur [StS-ABV](#)).

Die Absolvierung anerkannter Fortbildungsveranstaltungen kann als fachspezifische Kernfortbildung an die Fortbildungspflicht des Facharztstitels angerechnet werden.

Die Dokumentation ist Sache des Trägers des Fähigkeitsausweises. Sie umfasst Name, Vorname und Geburtsdatum des Trägers des Fähigkeitsausweises sowie Bezeichnung und Datum der Fortbildungsveranstaltung (Art. 3 Abs 4 [StS-ABV](#)). Die Anerkennungsbehörde (BAG) kann den Fortbildungsbedarf der Träger des Fähigkeitszeugnisses überwachen und die Qualität der Fortbildung überprüfen (Art. 180 Abs. 5 StSV).

## 8. Zuständigkeiten

Die Weiterbildungskommission der SGP respektive der SGPP ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung dieses Fähigkeitsprogramms.

### 8.1 Weiterbildungskommission SGP respektive SGPP

#### 8.1.1 Wahl

Die jeweiligen Kommissionen werden vom Vorstand der SGP bzw. der SGPP gewählt.

#### 8.1.2 Zusammensetzung

Mindestens je zwei Mitglieder sind jeweils Träger des Fähigkeitsausweises.

#### 8.1.3 Aufgaben

Die jeweilige Weiterbildungskommission hat die folgenden Aufgaben:

- Sie kontrolliert das Fähigkeitsprogramm und stellt bei Bedarf dem SIWF Antrag auf Revision des Programms. Anträge auf Revision sind zwischen den beiden Fachgesellschaften abzusprechen.
- Sie evaluiert die Weiterbildungsangebote.
- Sie erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und meldet sie dem SIWF innert Monatsfrist.
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 2 dieses Fähigkeitsprogramms.

#### 8.1.4 Fortbildungsangebote

Fortbildungsangebote werden von der Fortbildungskommission der SGP respektive SGPP als Kernfortbildung evaluiert.

### 8.2 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide der Kommission zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen an den Vorstand der SGP bzw. SGPP zu richten.

## 9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 100.00 für Mitglieder und CHF 300.00 für Nicht-Mitglieder der SGP bzw. der SGPP.

## 10. Übergangsbestimmungen

Wer bis zum 31.12.2010 den Eidgenössischen Facharzt für Pneumologie respektive den Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie erworben hat, erhält den Fähigkeitsausweis ohne weitere Bestimmungen, da die Erfüllung der Kriterien für den Erwerb des Fähigkeitsausweises gemäss Ziffer 2 des vorliegenden Programmes bis zu diesem Zeitpunkt fester Bestandteil des Weiterbildungsprogrammes zum Facharzt für Pneumologie respektive des Schwerpunktes pädiatrische Pneumologie bildete.

Wer zwischen 1.1.2011 und Inkraftsetzung dieses Programmes den Eidgenössischen Facharzt für Pneumologie respektive den Schwerpunkt pädiatrische Pneumologie erworben hat, muss die Bedingungen des vorliegenden Programmes erfüllen, um den Fähigkeitsausweis zu beantragen.

Zu beachten ist, dass das Betreiben einer Röntgenanlage in der Funktion als Strahlenschutz-Sachverständiger nur dann erlaubt ist, wenn der vom BAG anerkannte Strahlenschutz-Sachverständigenkurs für Ärzte mit Durchleuchtung absolviert wurde.

## 11. Inkrafttreten

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 17. November 2011 verabschiedet und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Revision: 13. Juni 2019 (Vorstand SIWF)